

03.03.97**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - Fz - Wi - Wozu **Punkt**der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

- Antrag der Länder Niedersachsen, Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein und Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt -

A

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 2

Der Text des Artikels 2 ist wie folgt zu fassen:

1. § 49 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
2. In Nummer 8 der Anlage 7 zu § 9 Nr. 3 des Wohngeldsondergesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
3. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:

Ausgeliefert am 03. MRZ. 1997

(noch Ziffer 1)

- a) In § 3 Nr. 2 werden die Worte "das Winterausfallgeld" gestrichen.
 - b) In § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort "Winterausfallgeld" gestrichen.
 - c) In § 41 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte "das Winterausfallgeld" gestrichen.
 - d) In § 41 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte "das Winterausfallgeld" gestrichen.
 - e) In § 42 b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 wird das Wort "Winterausfallgeld" gestrichen.
4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Investitionszulagengesetzes 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, werden die Worte "Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld" durch die Worte "Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld" ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 a Satz 4 des Fördergebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, werden die Worte "Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld" durch die Worte "Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld" ersetzt.
6. In § 10 Abs. 4 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
7. In § 16 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
8. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

(noch Ziffer 1)

9. Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
 - b) In § 18 b Abs. 2 Satz 4 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
10. In § 49 Abs. 1 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
11. In § 14 Abs. 2 Satz 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, werden die Worte "Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld" durch die Worte "Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld" ersetzt.
12. Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch (...), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.
 - b) In § 21 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Winterausfallgeld" durch das Wort "Schlechtwettergeld" ersetzt.

Begründung gegenüber dem Plenum:

Notwendige redaktionelle Ergänzungen.

2. Zur Begründung

Die Begründung des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Begründungstext wird mit Ausnahme des letzten Absatzes zum Teil A. Allgemeines und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 des 2. Absatzes ist wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 2)

"Der Gesetzentwurf sieht daher die Wiedereinführung des durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2456) zum 31.12.1995 abgeschaffte Schlechtwettergeld vor."

bb) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 - neu - einzufügen:

"Zugleich wird die Wintergeldförderung (§ 77 AFG) verbessert, indem die Förderungszeit in Artikel 1 Nr. 2 auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember ausgeweitet wird. Dies entspricht der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Rechtslage."

b) Es wird ferner folgender Begründungsteil eingefügt:

"B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Wiedereinführung einer Schlechtwettergeldregelung im Arbeitsförderungsgesetz. Auf die Ausführungen unter Teil A. wird verwiesen.

2. Zu den Artikeln 2 und 3

Die Wiedereinführung des Schlechtwettergeldes erfordert außerdem eine Reihe von technischen Folgeänderungen. In den Artikeln 2 und 3 sind diese notwendigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen berücksichtigt.

3. Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die Regelung des Inkrafttretens zur neuen Wintersaison ab dem 1. November 1997."

Begründung gegenüber dem Plenum:

Notwendige redaktionelle Ergänzung.

B

3. Der **Finanzausschuß**,

der **Wirtschaftsausschuß** und

der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.